

# STATUTEN

des

First Vienna Football-Club 1894, Kurzform "Vienna FC"

Wien, am 28.06.2016

## § 1 Name und Sitz des Vereines

- 1.1. Der Verein, infolge kurz „Club“ genannt, gegründet im Jahr 1894 führt den Namen „First Vienna Football-Club 1894“, die Kurzform des Clubs lautet „Vienna FC“.
- 1.2. Der Club hat seinen Sitz in Wien, nämlich in der Care-Energy Naturarena Hohe Warte und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3. Das Vereinsjahr der Fußballsektion dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des nächsten Kalenderjahres, das Vereinsjahr der weiteren Sektionen ist mit dem Kalenderjahr identisch. Der Bilanzstichtag des Vereines für sämtliche Sektionen ist der 30.06. eines jeden Jahres.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- 1.5. Das Präsidium ist ermächtigt, neben der Fußball- und Tennissektion weitere Sektionen der Generalversammlung vorzuschlagen und danach einzurichten. Eine Auflösung ist nur durch eine Generalversammlung möglich. Mit der Einrichtung einer Sektion hat diese Sektion im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Sektionsleiter und einen Stellvertreter zu bestellen; deren Befugnisse sind vom Präsidium zu regeln. Die Funktionsdauer des Sektionsleiters sowie des stellvertretenden Sektionsleiters beträgt zwei Jahre, wobei eine vorzeitige Abberufung jederzeit (auch einzeln) durch das Präsidium möglich ist. Ist der Sektionsleiter längere Zeit hindurch an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, ist die Leitung der Sektion durch den stellvertretenden Sektionsleiter durchzuführen. Das Sektionsbudget ist vom Sektionsleiter zu erstellen und dem Finanzreferenten des Clubs vorzuschlagen und in weiterer Folge von diesem zu genehmigen und zu verwalten. Weder der Sektionsleiter noch der stellvertretende Sektionsleiter haben eine Vertretungsbefugnis nach außen.
- 1.6. Die Errichtung und die Beteiligung von bzw. an Gesellschaften zur Verfolgung der Vereinszwecke sind zulässig.

## § 2 Äußere Erkennungszeichen des Clubs

- 2.1. Das Vereinsabzeichen sind drei laufende Beine durch einen Fußball verbunden, im blauen Feld, umrahmt von der Inschrift: „First Vienna Football-Club 1894“ auf gelbem Grund.
- 2.2. Die Vereinsfarben des Clubs sind blau-gelb, zusätzlich zu einer allfälligen Werbeaufschrift.

### § 3 Vereinszweck

Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung aller Zweige des Körpersports, insbesondere des Fußball- und Tennisspiels.

### § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 4.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 4.2. und 4.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 4.2. Als ideelle Mittel dienen, neben der Pflege der sportlichen Ertüchtigung, die Herausgabe eines Clubmagazins sowie die Einrichtung einer Informationsplattform in Form einer Homepage, die über sämtliche Aktivitäten des Clubs informiert.
- 4.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 4.3.1. Erträge aus Veranstaltungen (insbesondere Eintrittsgelder);
  - 4.3.2. Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - 4.3.3. Vermietung, Verpachtung und sonstige Einnahmen, insbesondere Werbeeinnahmen (z.B. Bandenwerbung);
  - 4.3.4. Sponsorgelder, Spenden und Subventionen;
  - 4.3.5. Einrichtung von Gast- und Schankgewerben auf der vereinseigenen Sportanlage, insbesondere durch Verpachtung derartiger Betriebe;
  - 4.3.6. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - 4.3.7. den entgeltlichen Vertrieb von Fanartikeln und sonstigen Gegenständen, die im Zusammenhang mit dem Club oder seiner Tätigkeit stehen, wobei diese Einnahmen aus einer solchen Betätigung im Verhältnis zu den übrigen Vereinseinnahmen nur eine untergeordnete Rolle spielen dürfen;
  - 4.3.8. Beteiligungserträge;
  - 4.3.9. sonstige Einnahmen und Erträge.

### § 5 Organe des Clubs

- 5.1. Organe des Clubs sind:
  - 5.1.1. Das Präsidium (Clubleitung) gemäß § 6.

- 5.1.2. Der Ältestenrat gemäß § 7.
- 5.1.3. Der Aufsichtsrat gemäß § 8.
- 5.1.4. Die Generalversammlung gemäß § 9 ff.
- 5.1.5. Die Rechnungsprüfer gemäß § 13.
- 5.2. Sämtliche Organe werden bis zur Neuwahl im Zuge der ordentlichen Generalversammlung im übernächsten Jahr von der Generalversammlung gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Auf jeden Fall dauert ihre Funktion bis zur Bestellung neuer Organe.
- 5.3. Die Mitglieder des Präsidiums, des Ältestenrates, des Aufsichtsrates und die Rechnungsprüfer haben ihre Mandate ehrenamtlich zu versehen.
- 5.4. Die Mitglieder des Präsidiums, des Ältestenrates, des Aufsichtsrates und zwei Rechnungsprüfer müssen Ehren-, ordentliche oder VIP-Mitglieder sein.
- 5.5. Alle unter 5.1 genannten Organe fassen ihre Beschlüsse, falls es diese Statuten nicht anders vorsehen, mit einfacher Mehrheit.

## § 6 Das Präsidium

- 6.1. Das Präsidium (Clubleitung) besteht aus bis zu acht Personen, wobei nachstehende Funktionen zu besetzen sind:
- Ein Präsident,
  - maximal drei Vizepräsidenten,
  - ein Schriftführer,
  - ein Schriftführer-Stellvertreter,
  - ein Finanzreferent,
  - ein Finanzreferent-Stellvertreter.
- 6.2. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Schriftführer, den Schriftführer-Stellvertreter, den Finanzreferenten und den Finanzreferent-Stellvertreter, sowie die Sektionsleiter und deren Stellvertreter; wobei nur natürliche Personen gewählt werden dürfen.
- 6.3. Dem Präsidenten, in seinem Verhinderungsfall dem Präsidium bleibt es vorbehalten, einen der beiden Vizepräsidenten zum geschäftsführenden Vizepräsidenten mit der Führung des Tagesgeschäftes zu betrauen.

- 6.4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der eingeladenen Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied mit der Vertretung in allen Sitzungen des Clubs sowie mit der Ausübung des Stimmrechtes zu betrauen. Diese Berechtigung ist schriftlich nachzuweisen. Über alle Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen.
- 6.5. Der Präsident führt die Geschäfte des Vereins und repräsentiert den Club nach außen. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Generalversammlung. Der Präsident ist in diesen genannten Organen jeweils zur Stimmausübung berechtigt; bei Stimmgleichheit trifft er die Entscheidung.
- 6.6. Dem Präsidium obliegen die Geschäftsführung, die Gesamtleitung und die Gebarung des Clubs. Es ist berechtigt, seine Obliegenheiten bezahlten Kräften zu überlassen. Das Präsidium ist ermächtigt, sich eines Club-Managements zu bedienen, welches das Präsidium bei der Umsetzung seiner Ziele zu unterstützen hat. In den Vereinbarungen mit dem oder den Club-Managern sind die Kompetenzen und die damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Finanzen oder Budgetmittel entsprechend festzulegen.
- 6.7. Das Präsidium ist weiters berechtigt, ein Sekretariat einzurichten und Personal anzustellen. Lediglich der Sektion Tennis ist diesbezüglich eine Personalhoheit eingeräumt.
- 6.8. Weiters hat das Präsidium bis Juni eines jeden Jahres ein Jahresbudget für das nächste Vereinsjahr zu erstellen und zu verabschieden.
- 6.9. Das Präsidium hat eine „Geschäftsordnung des Präsidiums“ auszuarbeiten, welche im Rahmen der Satzungen die interne Kompetenzverteilung und Vollmachtsregelung enthält. Dabei ist das Präsidium berechtigt, gewisse Agenden an einzelne Mitglieder des Präsidiums zur Ausführung zu übertragen, wobei eine Weiterübertragung an Dritte durch einzelne Präsidiumsmitglieder untersagt ist. Bestimmte Aufgaben dürfen vom Präsidium auch dem Club-Management übertragen werden.
- 6.10. Das Präsidium soll monatlich zumindest eine ordentliche Sitzung abhalten. Die Einberufung von ordentlichen Sitzungen des Präsidiums obliegt dem Präsidenten. Darüber hinaus sind jeweils drei Präsidiumsmitglieder gemeinsam berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Einhaltung einer achttägigen Ladungsfrist schriftlich einzuberufen.

- 6.11. Die Vertretung des Clubs erfolgt nach dem Vieraugenprinzip. Handlungsfähig ist der Club nur dann, wenn zumindest zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam handeln; Schriftstücke sind nur dann gültig, wenn sie vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied, in allen finanz- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten unterfertigt werden. Im Verhinderungsfall fertigen die jeweiligen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Präsidenten fertigt der jeweilige Vizepräsident; sollten zwei Vizepräsidenten bestellt sein, wird der Präsident vorrangig durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten vertreten.
- 6.12. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderen Organen fallen, unter eigener Verantwortung eventuell nach telefonischer Rücksprache mit einzelnen Präsidiumsmitgliedern selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6.13. Die Funktion eines jeden Präsidiumsmitgliedes erlischt durch seinen Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist. Das Präsidium ist weiters berechtigt, ausgeschiedene oder sonstige nicht gewählte Präsidiumsmitglieder durch Zuwahl zu ersetzen, doch müssen solche Mandate durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden.
- 6.14. Bei Verhinderung oder einer nicht erfolgten Wahl des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten; sollten zwei Vizepräsidenten bestehen, wird der Präsident vorrangig durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten vertreten. Sollte auch der geschäftsführende Vizepräsident verhindert sein, wird der Präsident durch den anderen Vizepräsidenten vertreten. Sollte sowohl der Präsident, als auch beide Vizepräsidenten verhindert sein, erfolgt die Vertretung durch das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied.
- 6.15. Das Präsidium ist weiters verpflichtet, einen Fanbeirat zu installieren. Dieser besteht aus bis zu 6 Personen und wird für ein Vereinsjahr bestellt. Dem Präsidium steht das Vorschlagsrecht von bis zu 2 Mitgliedern des Fanbeirats zu, dem Fan-Dachverband „First Vienna Football Club 1894 Supporters“ ebenso. Die Mitglieder des Fanbeirats werden von der Generalversammlung gewählt und infolgedessen bestätigt. Finden sie nicht die Zustimmung der Generalversammlung, haben das Präsidium und der Dachverband alternative Vorschläge zu machen. Erklärt sich keine Person bereit, dem Fanbeirat

beizutreten, wird die Einrichtung des Fanbeirates bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt.

Aufgabe des Fanbeirats ist nicht nur die Betreuung der vorhandenen Anhänger oder Fans, sondern die Gewinnung und Betreuung neuer Anhänger, Besucher oder Fans. Ebenso kann dieser Fanbeirat mit der Organisation von Rahmenprogrammen vor oder nach den Spielen, der Pausengestaltung während des Spiels oder sonstigen Veranstaltungen beauftragt werden

Der Fanbeirat hat eine beratende Funktion den Vereinsgremien gegenüber. Er soll zudem eine stärkere Teilhabe der Vereinsmitglieder am Vereinsgeschehen ermöglichen. Das Präsidium und der Fanbeirat haben sich in einer monatlichen Sitzung zusammenzufinden, wobei die Sitzungen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat stattfinden können. Fanbeirat und Präsidium haben die Verpflichtung quartalsmäßig den Mitgliedern im Rahmen einer Informationsveranstaltung über aktuelle Entwicklungen zu berichten.

#### § 7 Der Ältestenrat

- 7.1. Der Ältestenrat besteht aus dem Obmann, dem Ehrenpräsidenten und weiteren Mitgliedern, wobei die Gesamtzahl 20 nicht übersteigen darf. Sollten bei der Generalversammlung nicht alle Mandate vergeben werden, ist der Ältestenrat berechtigt, sich selbst durch Kooptierung zu ergänzen, dies jedoch aber nur im Einvernehmen und unter Zustimmung mit dem Präsidium. Das Präsidium ist berechtigt, einzelne kooptierte Mitglieder des Ältestenrates ohne weitere Begründung abzulehnen.
- 7.2. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Clubs den Obmann sowie die weiteren Mitglieder des Ältestenrates. Seitens der Generalversammlung ist bei der Wahl darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht nur langjährige, sondern insbesondere Mitglieder des ehemaligen Präsidiums oder in sonstiger führender Funktion tätig gewesene Mitglieder, VIP-Mitglieder oder Ehrenmitglieder in den Ältestenrat gewählt werden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder des Ältestenrates anwesend sind. Eine Vertretung der einzelnen Mitglieder bei den Sitzungen des Ältestenrates ist ausgeschlossen. Den Vorsitz des Ältestenrates führt der Obmann, bei seiner Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Ältestenrates.

- 7.3. Der Ältestenrat soll im Bedarfsfall dem Präsidium beratend zur Verfügung stehen. Weitere Aufgabe des Ältestenrates ist die Pflege der Tradition des Clubs.
- 7.4. Das Präsidium ist angehalten, den Ältestenrat von sämtlichen von ihnen getroffenen wesentlichen Entscheidungen zu informieren.

#### § 8 Der Aufsichtsrat

- 8.1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und maximal 19 weiteren Personen, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, wobei auch zwei Mitglieder der Sektion Tennis angehören sollte. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem weiteren Organ des Clubs angehören.
- 8.2. Der Aufsichtsrat soll zumindest einmal in jedem Quartal eine ordentliche Sitzung abhalten; die Einberufung außerordentlicher Sitzungen ist möglich.
- 8.3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich vom Aufsichtsratsvorsitzenden eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder (inklusive dem Aufsichtsratsvorsitzenden) anwesend sind. Eine Vertretung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates ist nicht möglich.
- 8.4. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Organe des Clubs (mit Ausnahme der Generalversammlung und der Rechnungsprüfer) sowie das Club-Management in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Der Aufsichtsratsvorsitzende – im Verhinderungsfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied – ist berechtigt, an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen; hiezu ist der Aufsichtsratsvorsitzende zu jeder Präsidiumssitzung schriftlich zu laden.
- 8.5. Weitere Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Erledigung von Differenzen oder Streitigkeiten zwischen Präsidium und Mitgliedern einerseits sowie zwischen Mitgliedern des Clubs untereinander andererseits.
- 8.6. Falls eine friedliche Schlichtung in einem persönlichen Gespräch zwischen den Streitparteien mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden nicht erreicht werden kann, hat der Aufsichtsrat ein gemäß Punkt 9.7. ff dieser Statuten vorgesehenes Schiedsverfahren einzuleiten.
- 8.7. Neben den in Punkt 9.6. der Statuten genannten Streitigkeiten hat der Aufsichtsrat nach erfolgter Untersuchung auch zu entscheiden, wenn ein Ehrenmitglied, ein ordentliches oder VIP-Mitglied sich durch sein Betragen gegen



die Ehre oder das Ansehen des Clubs vergeht, dessen Ruf schädigt, das Einvernehmen unter den Mitgliedern stört oder sich den Statuten oder gültigen Beschlüssen oder sonstigen Anordnungen der Organe des Clubs zu widersetzen.

- 8.8. Über die Verhandlungen des Aufsichtsrates, in der den Streitparteien Gehör zu gewähren ist, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates kann in einer Verwarnung, in schweren Fällen im Ausschluß aus dem Club bestehen und ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angaben der Gründe sowohl dem oder den betroffenen Mitglied(ern) als auch dem Präsidium zu übermitteln.
- 8.9. Die Entscheidung des Aufsichtsrates erfolgt bei Anwesenheit von zumindest drei Mitglieder mit einfacher Mehrheit und ist endgültig; eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit trifft der Aufsichtsratsvorsitzende die Entscheidung.
- 8.10. Über Streitigkeiten über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haben ausschließlich ordentliche Gerichte zu entscheiden.
- 8.11. Sämtliche Organe des Clubs sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Erhebungen und Zeugenvorladungen zeitgerecht vorzunehmen.
- 8.12. Ehrenmitglieder, ordentliche und VIP-Mitglieder, die sich der Entscheidung des Aufsichtsrates nicht unterwerfen, können durch einen neuerlichen Beschluß des Aufsichtsrates aus dem Club ausgeschlossen werden.
- 8.13. Sollten seitens der Generalversammlung nicht zumindest drei Mitglieder des Aufsichtsrates (inklusive Aufsichtsratsvorsitzenden) gewählt worden sein, ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich selbst durch Kooptierung zu ergänzen, sodaß zumindest drei Mitglieder vorhanden sind. Eine derartige Ergänzung durch Kooptierung ist insbesondere vor Einleitung eines Verfahrens gemäß Punkt 9.6. ff dieser Statuten durchzuführen, damit derartige Verfahren durch den Aufsichtsrat von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern (inklusive Aufsichtsratsvorsitzenden) durchgeführt werden.

## § 9 Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung gilt als höchstes Forum des Clubs und entscheidet alle Fragen als letzte Instanz und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 9.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens im Mai jeden Jahres statt, wobei sämtliche Organe bis zur Neuwahl im Zuge der ordentlichen

Generalversammlung im übernächsten Jahr von der Generalversammlung gewählt werden, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Auf jeden Fall dauert die Funktion der bestellten Organe bis zur Bestellung neuer Organe.

- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der gemäß diesen Statuten stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 9.4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich per Brief, per E-Mail an die Vereinsmitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, oder nur zu den ordentlichen Generalversammlungen über Verlautbarung auf der Vereinshomepage „[www.firstviennaafc.at](http://www.firstviennaafc.at)“ einzuladen. Diese Einladung hat bei den ordentlichen Generalversammlungen mindestens vier Wochen vor dem Termin, bei den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens drei Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- 9.5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- 9.6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder, die ordentlichen und die VIP-Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes bei der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglied darf höchstens zwei Vollmachten ausüben, eine darüberhinausgehende Stimmrechtsausübung mit weiteren Vollmachten ist unzulässig und unwirksam.
- 9.8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt

und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

- 9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten (wenn beide Vizepräsidenten anwesend sind, führt den Vorsitz der an Jahren ältere Vizepräsident); wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- 9.11. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handheben. Wenn jedoch ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen.

#### § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit des Präsidiums in der abgelaufenen Vereinsperiode;
- Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse;
- Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Präsidiums für die abgelaufenen Funktionsperioden;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums, des Ältestenrates, des Aufsichtsrates sowie der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den einzelnen Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Club;
- Festsetzung der Höhe der Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und VIP-Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentenschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

- Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums oder sonstiger Mitglieder, die ordnungsgemäß eingebracht wurden oder Teil der Tagesordnung sind (verspätet eingebrachte Anträge können in der Generalversammlung nur dann zur Verhandlung und Beschlussfassung gelangen, wenn sie vor Eröffnung der Versammlung dem Präsidium vorgelegt werden und wenn die Mehrheit des Präsidiums sowie zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit der Behandlung einverstanden sind);
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 11 Außerordentliche Generalversammlung

- 11.1. Außerordentliche Generalversammlungen sind mindestens drei Tage vorher unter Angabe jener Gründe, derentwegen sie durchgeführt werden, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, durch Angabe der Tagesordnung.
- 11.2. Das Präsidium kann eine Generalversammlung jederzeit einberufen. Das Präsidium ist verpflichtet, eine solche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 11.3. Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später neuerlich die außerordentliche Generalversammlung statt, welche auf alle Fälle beschlussfähig ist. Anträge, Beschlüsse und Wahlen können nur nach den für die ordentliche Generalversammlung festgesetzten Modalitäten vorgenommen werden.
- 11.4. Gegenstand der außerordentlichen Generalversammlung kann nur sein:
  - Erledigung der sie veranlassenden Angelegenheiten (Tagesordnung);
  - die Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, für welche die Befugnisse des Präsidiums nicht ausreichen, insofern sie nicht ausdrücklich einer Generalversammlung vorbehalten sind.

## § 12 Das Wahlkomitee

Mindestens zwei Wochen vor jeder wählenden Generalversammlung ist ein aus vier Personen bestehendes Wahlkomitee einzusetzen, das den Wahlvorschlag bis eine Woche vor der wählenden Generalversammlung auszuarbeiten hat. Diese vier Personen sind nach folgenden Gesichtspunkten einzusetzen:

- 12.1. Zwei Personen sind vom Präsidium, eine vom Ältestenrat und eine vom Aufsichtsrat zu nominieren, wobei auf die Interessen der Hauptsponsoren Rücksicht zu nehmen ist. Neben den beiden Personen für das Wahlkomitee kann von jeder Gruppe ein Ersatzmitglied nominiert werden.
- 12.2. Das Wahlkomitee wählt seinen Obmann, bei Nichteinigung entscheidet das Los. Dieses Wahlkomitee ist ausschließlich der Generalversammlung gegenüber verantwortlich und kann vom Präsidium weder aufgelöst noch verändert werden. Der Obmann entscheidet bei Stimmgleichheit.
- 12.3. Sollte das Wahlkomitee sich nicht konstituieren oder untätig bleiben oder nur einen unvollständigen Wahlvorschlag bis eine Woche vor der wählenden Generalversammlung ausarbeiten, so ist das Präsidium berechtigt, anstelle des Wahlkomitees einen Wahlvorschlag zu präsentieren oder den vom Wahlkomitee unvollständig ausgearbeiteten Wahlvorschlag zu ergänzen; diese Präsentation oder Ergänzung des Wahlvorschlages durch das Präsidium hat spätestens in der wählenden Generalversammlung zu erfolgen.

## § 13 Die Rechnungsprüfer

- 13.1. Die Generalversammlung wählt insgesamt drei Rechnungsprüfer, von denen zwei aus dem Kreis der Ehrenmitglieder, der ordentlichen oder VIP-Mitglieder sein müssen, und diese beiden dürfen außer der Generalversammlung keinem anderen Cluborgan angehören. Einer von diesen dreien ist als Obmann zu wählen.
- 13.2. Die Generalversammlung wählt für jeden der drei Rechnungsprüfer weiters eine Ersatzperson, welche im Falle eines vorübergehenden oder dauernden Ausscheidens des Rechnungsprüfers diesen ersetzt. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer sowie ihrer Ersatzperson beträgt zwei Jahre, jedenfalls jedoch bis zu nächsten Wahl, die Wiederwahl ist zulässig.
- 13.3. Von den Rechnungsprüfern sind mindestens zwei verpflichtet, die Bücher des Clubs mindestens einmal jährlich zu prüfen und hierüber eine Niederschrift

erstellen, welche unmittelbar dem Präsidium und dem Aufsichtsrat zu übergeben ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses.

#### § 14 Die Mitglieder

- 14.1. Mitglieder können sowohl alle physischen, als auch juristische Personen sein; folgende Unterscheidung unter den Mitgliedern ist vorgesehen:
  - 14.1.1. Ehrenmitgliedern (hierunter sind auch Ehrenpräsidenten zu verstehen);
  - 14.1.2. ordentliche Mitglieder;
  - 14.1.3. außerordentliche Mitglieder;
  - 14.1.4. VIP-Mitglieder
- 14.2. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch eigenen Antrag der die Aufnahme begehrenden Person; gleiches gilt auch für die VIP-Mitglieder.
- 14.3. Über Anträge auf Aufnahme in den Club durch die begehrende Person entscheidet das Präsidium, wobei Aufnahmeansuchen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden können.
- 14.4. Ehrenmitglieder können nach Antrag des Präsidiums durch den Beschluss der Generalversammlung jene Personen werden, welche sich um den Club oder den Sport besonders verdient gemacht haben.
- 14.5. Das Präsidium ist ausnahmsweise berechtigt, mit drei Viertel Mehrheit einen Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder zu wählen; über diese Wahl ist in der nächsten Generalversammlung zu berichten.
- 14.6. Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten sind von der Entrichtung des Mitgliedschaftsbeitrages zur Gänze befreit, bei Veranstaltungen in der Care-Energy-Naturarena haben sie freien Eintritt sowie Zugang zum VIP-Bereich.
- 14.7. Das Präsidium hat ausnahmsweise das Recht, einzelne VIP-Mitglieder, deren Mitgliedschaft dem Ansehen des Clubs oder der Werbung für diesen dient, ganz oder teilweise von der Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages zu befreien. Das Präsidium ist weiters berechtigt, ordentliche Mitglieder oder VIP-Mitglieder, die dem Verein Sachspenden leisten oder sonstige Dienstleistungen erbringen, ganz oder teilweise von der Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages zu befreien. Die VIP-Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Monate vor Ende eines Vereinsjahres zu

erklären, dass sie für das nächste Vereinsjahr nicht mehr VIP-Mitglied sein werden oder lediglich ordentliches Mitglied sein wollen.

#### § 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 15.1. Ordentliche Mitglieder, welche am 1.1. des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Generalversammlung mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, haben sowohl das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung als auch das passive Wahlrecht zu sämtlichen Organen des Clubs, soweit sie natürliche Personen sind und keine weiteren Voraussetzungen vorliegen müssen. Ordentliche Mitglieder, welche am 1.1. des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Generalversammlung mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, haben das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- 15.2. Weiters sind ordentliche Mitglieder berechtigt, das Stadion Hohe Warte bei Heimspielen im Stadion Hohe Warte in der laufenden Meisterschaft unentgeltlich zu betreten und an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 15.3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, einen Stellplatz in der Garage Klabundgasse gemäß Garagenordnung zu benützen. Außerordentliche Mitglieder haben jedoch kein aktives und kein passives Wahlrecht bei der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben jedoch freien Eintritt zu allen Meisterschaftsheimspielen des Vereins.
- 15.4. Ehrenmitglieder und VIP-Mitglieder haben neben dem aktiven und passiven Wahlrecht darüber hinausgehend das Recht des kostenlosen Besuchs an Fußballspielen der laufenden Meisterschaft in der Care-Energy-Naturarena sowie den kostenlosen Zugang zum VIP-Bereich des Stadions. Das Präsidium ist berechtigt, die Detailregelungen und verschiedene Arten von VIP-Mitgliedschaften festzulegen und die damit verbundenen Rechte zu umschreiben.
- 15.5. Jedes Ehrenmitglied, jedes ordentliche Mitglied und jedes VIP-Mitglied ist verpflichtet, sich den Bestimmungen dieser Statuten, den Beschlüssen der Organe des Clubs, insbesondere den Beschlüssen der (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlungen, des Präsidiums und des Aufsichtsrates zu fügen und diese Beschlüsse umzusetzen. Weiters ist jedes Mitglied verpflichtet, das Ansehen des Vereines stets zu wahren sowie zu diesem Zweck nach besten Kräften zu fördern.

- 15.6. Jedes ordentliche und jedes VIP-Mitglied ist weiters verpflichtet, die von der ordentlichen Generalversammlung nach Höhe und Art für das laufende Vereinsjahr festgesetzten Jahres-Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge für das Vereinsjahr der Fußballsektion erfolgt im Vorhinein, jedoch steht dem Präsidium das Recht zu, auf Antrag Erleichterungen zu gewähren. Allfällige Anträge auf Erleichterung der Zahlungsweise oder Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages sind mindestens 14 Tage nach Festsetzung derselben schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge für die Sommersaison der Tennissektion hat bis spätesten Ende Februar des laufenden Vereinsjahres der Tennissektion zu erfolgen.
- 15.7. Bleibt ein ordentliches oder ein VIP-Mitglied länger als zwei Monate nach Beschluss durch die ordentliche Generalversammlung seinen Mitgliedsbeitrag schuldig, so kann das Präsidium seine Streichung aus dem Mitgliederstand beschließen. Ein derartiger Ausschluss entbindet jedoch das ausgeschlossene Mitglied nicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages. Das Präsidium hat das Recht, rückständig gebliebene Mitgliedsbeiträge auf außergerichtlichem oder gerichtlichem Wege einzutreiben, falls eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung nach Ablauf einer vierzehntägigen Mahnfrist erfolglos geblieben ist.
- 15.8. Zur Entgegennahme von Geldern sind nur die seitens des Präsidiums bevollmächtigten Personen berechtigt.
- 15.9. Die Beteiligung eines Ehrenmitgliedes, eines ordentlichen oder eines VIP-Mitgliedes an öffentlichen sportlichen Veranstaltungen im Namen oder als Repräsentant des Clubs ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium gestattet.
- 15.10. Mitglieder, die nicht der Fußballsektion sondern einer anderen Sektion angehören, sind nicht zur kostenlosen Teilnahme an Fußballspielen berechtigt; diese Mitglieder sind, entsprechend einer vom Präsidium festzulegenden Regelung berechtigt, andere Teile der Sportanlagen zu betreten und zu benützen, insbesondere jene Bereiche, die für die Ausübung der in der einzelnen Sektion geplanten oder üblichen Sportarten bestimmt sind. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vereinsmitgliedern, unabhängig von ihrer Sektionszugehörigkeit, entsprechend den Bestimmungen dieser Statuten uneingeschränkt zu.



## § 16 Beurlaubung oder Austritt von Mitgliedern

- 16.1. In berücksichtigungswerten Fällen können ordentliche oder VIP-Mitglieder mit teilweiser oder gänzlicher Nachsicht des Mitgliedsbeitrages auf die Dauer bis zu einem Jahr ohne Verlust ihrer Vereinszugehörigkeit beurlaubt werden, doch verlieren sie während dieser Zeit das Recht auf die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und an sonstigen sportlichen Übungen sowie das ihnen zustehende aktive oder passive Wahlrecht. Über Beurlaubung entscheidet das Präsidium mit drei Viertel Mehrheit.
- 16.2. Der Austritt aus dem Club kann nur zum Ablauf eines Vereinsjahres nach vorangehender mindestens 14-tägiger Kündigungsfrist mittels schriftlichen Antrages erfolgen. Jedenfalls erlischt die Mitgliedschaft durch Tod einer physischen Person sowie durch den Verlust der Rechtsperson einer juristischen Person.
- 16.3. Will ein Ehrenmitglied, ein ordentliches oder ein VIP-Mitglied nach der Generalversammlung austreten, so kann dies mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nach der Generalversammlung geschehen. Wenn das Präsidium erklärt, dem kündigenden Mitglied die weitere Zahlung vom Zeitpunkt der Kündigung oder von einem anderen vor dem Ende des Vereinsjahres fallenden Zeitpunktes an nachzusehen, so erlöschen von diesem Zeitpunkt auch sämtliche Mitgliedsrechte.

## § 17 Anti-Doping-Bestimmung

- 17.1. Jedes Mitglied des Vereins hat insbesondere in seiner Eigenschaft als Sportler das Grundrecht auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit Anspruch auf Förderung der Gesundheit, der Fairness und der Gleichbehandlung sämtlicher Mitglieder in sportlicher Hinsicht.
- 17.2. Zur Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf nationaler Ebene und insbesondere im Verein zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention wird festgestellt, dass die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (BGBl. 30/2007, zuletzt geändert durch BGBl. 115/2008) in der jeweils geltenden Fassung für den Verein volle Gültigkeit haben.
- 17.3. Der Verein und jedes einzelne Mitglied ist verpflichtet

- 17.3.1. die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genau zu befolgen.
  - 17.3.2. die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten genau einzuhalten und
  - 17.3.3. sich gemäß § 19 Anti-Doping-Gesetz dem Bundessportfachverband gegenüber vor Aufnahme in den höchsten Kader, höchsten Nachwuchskader und in die Mannschaft der höchsten Klasse über Aufforderung schriftlich zur genauen Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen zu unterwerfen.
- 17.4. Unbeschadet der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt ein Mitglied des Vereins auch dem internen Disziplinarverfahren des Vereins, welches gemäß § 9.7 der Statuten durch den Aufsichtsrat durchzuführen ist.
- 17.5. Die Sektion Tennis des Vereines unterliegt weiters den Anti-Doping-Bestimmungen des WTV(Wiener Tennisverband) gemäß § 14 der Statuten des WTV.

#### § 18 Anti-Diskriminierung

- 18.1. Der Verein und seine Mitglieder teilen die Überzeugung, dass Fußball in seiner Funktion als breitenwirksame Sportart dazu geeignet ist, Integration zu fördern und Vorurteile auf Grund von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung und/oder Alters auszuräumen.
- 18.2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Stadion und im Klub entschieden entgegenzutreten, fördern das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein und unterstützen die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Diskriminierung in jeder Form im Fußball entgegenwirken.
- 18.3. Der Verein behält sich vor, Personen die sich in diskriminierender Weise äußern oder betätigen, ohne Entschädigung aus dem Stadion zu verweisen und mit Stadionverbot zu belegen, bzw. im Anlassfall auch aus dem Verein auszuschließen.
- 18.4. Weiters wird jegliche Zuwiderhandlung gegen das österreichische Verbotsgesetz in der jeweils gültigen Fassung seitens des Vereins unverzüglich zu Anzeige gebracht.

## § 19 Interpretation der Statuten

Zur authentischen Auslegung der Satzung ist das Präsidium zuständig, welches auch in solchen Detailfragen gemäß Vereinsgesetz 2002 entscheidet, die in den Statuten nicht geregelt sind.

## § 20 Auflösung des Clubs

- 20.1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, falls ein diesbezüglicher Antrag vom Präsidium oder von drei Viertel aller Mitglieder gestellt wird. Spätestens sechs Wochen nach Einlangen eines solchen Antrages ist eine derartige Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsantrag nur dann Rechtskraft erlangt, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
- 20.2. Ist die Auflösung beschlossen, so ist ein aus drei Personen bestehender ehrenamtlicher Abwicklungsausschuss von der Generalversammlung zu wählen, als dessen Mitglieder vor allem Angehörige des ehemaligen Präsidiums in Betracht kommen.
- 20.3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, vornehmlich für Zwecke der Jugendfürsorge.